

§ 21

Der Staatsanwalt führt selbst Zivilprozesse in den Fällen, die in der Zivilprozeßordnung vorgesehen sind.

§ 22

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivilsachen entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).

§ 23

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts den Erlaß von allgemein geltenden Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze für die Praxis der Gerichte beantragen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Strafvollstreckung, Strafvollzug,
Begnadigung, Strafregister

§ 24

Die Staatsanwaltschaft überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus.

Vorg., Strafvollstreckung v. 26. 1. 01
61)л, Ü/G/i ... ilV 21 (-) ... jL i)